

CDW-Fraktion Wildeshausen · Kieselweg 10 · 27793 Wildeshausen

Bürgermeister der Stadt Wildeshausen
Herrn Jens Kuraschinski
Markt 1
27793 Wildeshausen

Jens-Peter Hennken
Fraktionsvorsitzender

Kieselweg 10
27793 Wildeshausen

Telefon: 04431- 9 28 88
Mobil: 0174 - 99 34 012

stadtrat@hennken.de

10. August 2023

**Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 17.08.2023,
TOP 2: „Feststellung der Tagesordnung“: Antrag gemäß Geschäftsordnung des Rates
TOP 5: Bauvorhaben Bahnhofstraße 18/20“: Fragen der Fraktion an die Verwaltung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Guten Tag Jens,

Wir nehmen Bezug auf die Einladung zur Sitzung des STSK am 17.08.2023 und stellen folgenden Antrag gem. GO zu TOP 2 der STSK-Sitzung am 17.08.2023, „Feststellung der Tagesordnung“:

Die CDW-Fraktion beantragt den TOP 5 „Bauvorhaben Bahnhofstraße 18/20 von der Tagesordnung zu nehmen.

Vor der Abstimmung über diesen Antrag bitten wir die Verwaltung folgende Fragen zu beantworten.

Unter TOP 2 der Sitzung des Rates vom 29.06.2023 wurde u. a. dokumentiert, dass der TOP 14 „Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Sammeländerung des B-Plans Nr. 2 „auf dem Heeren – 5. Änderung des B-Planes Nr. 13 „Westertor/Heemstraße“ – 10. Änderung und des B-Planes Nr. 13.2 Ladestraße – 2. Änderung von der Verwaltung zurückgezogen wurde. Der Grund hierfür wurde allerdings nicht dokumentiert.

Nun soll gem. Einladung zur STSK-Sitzung am 17.08.2023 unter TOP 5 die Thematik Bauvorhaben Bahnhofstraße 18/20, die eng mit dem TOP 14 der Ratssitzung vom 29.06.2023 verbunden ist, erneut beraten werden. Dieses Mal allerdings nicht im zuständigen Bauausschuss sondern im STSK, was im Widerspruch zu unserer Geschäftsordnung steht.

Frage: Wie begründet die Verwaltung eine Behandlung der Thematik im STSK und nicht im SBU, was im Widerspruch zur Geschäftsordnung des Rates steht?

Die Behandlung von kommunalen Themen in unseren städtischen Ausschuss-Sitzungen ist – abgesehen von wenigen Ausnahmen – grundsätzlich öffentlich abzuhalten. Das Prinzip der Öffentlichkeit ist ein elementarer Grundsatz des niedersächsischen Kommunalrechts. Somit ist es eine tragende Säule unserer kommunalen Demokratie und wird auch regelmäßig von allen Fraktionen und der Verwaltung als solches herausgestellt.

Frage: Das Bauvorhaben steht seit Wochen im Fokus der Öffentlichkeit. Womit begründet die Verwaltung, dass von dem Grundsatz der öffentlichen Behandlung von kommunalen Themen in diesem Fall abzuweichen ist?

Die CDW Fraktion kann nicht erkennen, inwieweit das öffentliche Wohl und/oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Für den Fall, dass der TOP 5 „Bauvorhaben Bahnhofstraße 18/20 auf der Tagesordnung bleibt, bitten wir folgende Fragen im Rahmen der Beratung zu beantworten:

Frage: Warum wurde der Tagesordnungspunkt der TOP 14 der Ratssitzung am 29.06.2023 „Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Sammeländerung des B-Plans Nr. 2 „auf dem Heeren – 5. Änderung des B-Planes Nr. 13 „Westertor/Heemstraße“ – 10. Änderung und des B-Planes Nr. 13.2 Ladestraße – 2. Änderung von der Verwaltung zurückgezogen?

Im TOP 5 des STSK am 17.08.2023 soll der Ausschuss über eine Empfehlung abstimmen, ob der VA dem Neubauvorhaben zustimmen/nicht zustimmen soll. Gemäß Sitzungsvorlage entspricht das beabsichtigte Bauvorhaben allerdings dem derzeit geltenden Bebauungsplan.

Frage: Wie begründet die Verwaltung die Beschlussvorlage für den VA und eine mögliche Abstimmung über das Bauvorhaben, wenn dieses dem rechtsgültigen B-Plan entspricht und es eigentlich kein Genehmigungsverfahren für das Bauvorhaben geboten ist?

Frage: Auf welcher rechtlichen Grundlage könnte der VA ein im Einklang mit dem B-Plan stehendes Bauvorhaben überhaupt ablehnen? Zumal der Rat in der grundsätzlichen und übergeordneten Sache, nämlich der Sammeländerung der B-Pläne und der Veränderungssperre, noch nicht entschieden hat?

Der TOP der Ratssitzung wurde – wie beschrieben - von der Verwaltung (=Antragsteller) zurückgezogen. Somit dürfte der jetzige B-Plan – so sieht es auch die Verwaltung in der Beschlussvorlage – nach wie vor in Kraft und rechtsgültig sein.

Frage: Welche Konsequenzen hätte eine ablehnende Haltung, für den Fall, dass der Investor gegen einen abschlägigen Beschluss klagt?

Frage: Wären wir ggf. schadensersatzpflichtig (Planungskosten, Kosten für evtl. Baupreissteigerungen, entgangene Mieterlöse, etc.)?

Freundliche Grüße

Jens-Peter Hennken
-Fraktionsvorsitzender-